

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

in der Gemeinde Spiesen-Elversberg (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird gemäß dem Beschluss des Gemeinderates Spiesen-Elversberg vom 27. November 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 20 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Wird eine Wohnung von einer Person inne gehalten, die nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.
2. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.
3. Wohnungen, die verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Personen, deren eheliche Wohnung sich nicht im Gemeindegebiet Spiesen-Elversberg befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-)Ausbildung oder ihres Studiums inne haben.

§ 4 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, welche im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat (Inhaber einer Zweitwohnung) und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Als Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des Besteuerungszeitraums.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem Wohnung als Zweitwohnung bezogen wird. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr inne hat.

§ 6 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Wohnfläche. Die Wohnfläche ergibt sich aus dem Miet- oder Nutzungsvertrag.
- (2) Im Zweifelsfall ist zur Wohnflächenberechnung die Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass gemeinschaftlich genutzte Räume nur mit dem der Nutzung der Zweitwohnung zugrunde liegenden Kopffanteil berücksichtigt werden.
- (3) Wird eine Zweitwohnung gemeinschaftlich und durch einen oder mehrere Mitberechtigten gleichzeitig als Hauptwohnung genutzt, wird die Wohnfläche nach dem Kopffanteil der Mitberechtigten aufgeteilt, sofern kein anderer Aufteilungsmaßstab nachgewiesen wird.

§ 7 Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für eine Wohnung mit

bis zu 45 m ² Wohnfläche	6,90 € je m ² Wohnfläche
46 m ² bis zu 60 m ² Wohnfläche	5,50 € je m ² Wohnfläche
61 m ² bis zu 75 m ² Wohnfläche	4,90 € je m ² Wohnfläche
über 75 m ² Wohnfläche	4,70 € je m ² Wohnfläche

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Bei der erstmaligen Festsetzung ist die Steuer für vorangegangene Fälligkeitstage nach Absatz 2 innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten. Gleiches gilt für geänderte Festsetzungen.
- (4) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde – Steueramt – innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Änderungen der steuerrelevanten Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind der Gemeinde – Steueramt – innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Wohnfläche berühren, nachzuweisen.
- (2) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige seine Hauptwohnung nicht an oder befindet sich die angegebene Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweist sich die Angabe seiner Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.
- (3) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde jeden zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der in Abs. 1 genannten Form und Frist auffordern, der in dem Gemeindegebiet
 - a) mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
 - b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehat.

§ 11 Mitwirkungspflichten Dritter

Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber/verwalter bzw. Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 12 Datenübermittlung von Einwohnermeldedaten

Das Bürgerbüro der Gemeinde Spiesen-Elversberg übermittelt der Finanzverwaltung – Steueramt – zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 37 Abs. 1 Bundesmeldegesetz:

1. Vor- und Familiennamen,
2. früherer Name,
3. Doktorgrad,
4. Haupt- und Nebenwohnung,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
9. Sterbetag und -ort

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 13 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig nach § 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. der Gemeinde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch die Zweitwohnungssteuer verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.Die Strafbestimmungen des § 13 des Kommunalabgabengesetzes (Abgabenhinterziehung) bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 2. das Innehaben oder Aufgeben einer Zweitwohnung gem. § 9 Abs. 1 nicht innerhalb einer Woche anzeigt,
 3. die Änderung steuerrelevanter Daten gem. § 9 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 4. keine oder eine nicht vollständige Steuererklärung nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 innerhalb eines Monats nach amtlich vorgegebenem Vordruck einreicht,
 5. die Auskunft der zur Einhaltung der Mitwirkungspflicht des § 11 der Satzung erforderlichen Angaben verweigertund es dadurch ermöglicht, die Zweitwohnungssteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile bei der Zweitwohnungssteuer zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Gemäß § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Steuer wird erstmals ab 01.01.2016 erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Spiesen-Elversberg, den 30. November 2015

gez.
Reiner Pirrung
Bürgermeister